



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Kreistages am 07. Juni 2017	2
Beschlüsse - 17. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 26.04.2017	4
Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kankel-Scharstorf)	5
Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Strenz/Karow)	6
Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Karow/Käselow)	7
Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“	8
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Karl Wolfram Gelbicke ...	11
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Tino Spaet	12
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Frau Julia Käte Perpetua Reichenauer	13
Jägerprüfungen im III. und IV. Quartal 2017 im Landkreis Rostock	14
Öffentliche Ausschreibung zur Vermietung von 2 Containerstellplätzen für den Kfz-Schilderprägediens.....	16
Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern der 2. Ordnung – WBV „Warnow-Beke“	20

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe 09.Juni 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:07. Juni 2017)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



Kreistag Landkreis Rostock
Die Präsidentin

Güstrow, 22. Mai 2017

Einladung zur Sitzung des Kreistages am 07. Juni 2017

Die 18. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock wird zu

**Mittwoch, 07. Juni 2017, 16:30 Uhr,
im Kreistagssaal des Landkreises Rostock,
18209 Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3**

einberufen.

Das Präsidium des Kreistages Landkreis Rostock hat im Benehmen mit dem Landrat nachstehend aufgeführte Tagesordnung festgesetzt:

Tagesordnung

Öffentlich

1. Fragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock
2. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift über die 17. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 26. April 2017
5. Verwaltungsbericht des Landrates des Landkreises Rostock und Anfragemöglichkeiten für die Mitglieder des Kreistages Rostock
Berichterstatter: Herr Constien



Beschlussfassung von Beschlussanträgen

Teil 1

Öffentlicher Teil

6. Bestellung/Nachbesetzung/Ernennung/Wahl
 - 6.1. Bestellung der Stellvertretung der Protokollführerin (Drucksache Nr.: VI-200-2017)
 - 6.2. Antrag der SPD Fraktion zur Nachbesetzung einer Stellvertretung für das Mitglied Hartmut Polzin in den Kreisausschuss (Drucksache VI-199-2017)
 - 6.3. Ernennung des Kreiswehrführers in das Ehrenbeamtenverhältnis (Drucksache Nr.: VI-195-2017)
 - 6.4. Ernennung des 2. Stellvertretenden Kreiswehrführers in das Ehrenbeamtenverhältnis (Drucksache Nr.: VI-196-2017)
 - 6.5. Antrag der CDU-Fraktion: Wahl des 1. Stellvertreters des Landrates (Drucksache Nr.: VI-201-2017)
7. Ergebnisse der Fortschreibung der Pflegesozialplanung des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI 197-2017)

Hinweis: Die vollumfängliche Fortschreibung der Pflegesozialplanung steht Ihnen auf der Internetseite des Landkreises Rostock bei den Sitzungsunterlagen zur Sitzung des Kreistages am 07.06.2017 digital zur Verfügung.

Ilka Lochner
Kreistagspräsidentin

**Beschlüsse - 17. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am
26.04.2017**

Beschluss Nr. 182-17-2017	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	Zustimmung
Beschluss Nr. 183-17-2017	Besetzung eines noch offenen Platzes im Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock	Zustimmung



Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kankel-Scharstorf)

Bekanntmachung des Landkreises Rostock
vom 28. April 2017

Der Landkreis Rostock will die Kreisstraße GÜ 13 zwischen Kankel und Scharstorf auf einer Länge von 2319 m ausbauen.

Das Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) in Verbindung mit Nummer 23 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Schröder
SGL Straßenbau



Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Strenz/Karow)

Bekanntmachung des Landkreises Rostock
vom 28. April 2017

Der Landkreis Rostock will die Kreisstraße GÜ 18 zwischen Strenz und Karow auf einer Länge von 1732 m ausbauen.

Das Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) in Verbindung mit Nummer 23 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Schröder
SGL Straßenbau



Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Karow/Käselow)

Bekanntmachung des Landkreises Rostock
vom 28. April 2017

Der Landkreis Rostock will die Kreisstraße GÜ 18 zwischen Karow und Käselow auf einer Länge von 1620 m ausbauen.

Das Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) in Verbindung mit Nummer 23 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Schröder
SGL Straßenbau



Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt der Landrat des Landkreises Rostock, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des diesjährigen Pfingstfestes ist es am **03.06.2017**, in der Zeit **von 22.30 Uhr bis 23.30 Uhr**, den Gästen und Einwohnern der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz erlaubt, am parallel zum Ostseecamp & Ferienpark "Rostocker Heide" in 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz, Wiedortschneise 1, verlaufenden Ostseestrand, **in den zu diesem Zweck ausdrücklich gekennzeichneten Bereichen zwischen den Strandaufgängen 40 bis 47 und den Strandaufgängen 52 bis 53** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abzubrennen.
2. Außerhalb der o. g. Zeit und außerhalb der o. g. Strandaufgänge ist es untersagt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abzubrennen.
3. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abgebrannt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen und mit einer Identifikationsnummer (z. B. BAM-P II-2464) gekennzeichnet sind.
4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 sind entsprechend den Vorschriften der Gebrauchsanweisung der Hersteller zu verwenden. Die Gebrauchsanweisung ist auf jedem pyrotechnischen Gegenstand bzw. auf jeder Verpackung angebracht.
5. Nicht gezündete pyrotechnische Gegenstände sind auf keinen Fall ein zweites Mal zu zünden, da von ihnen unberechenbare Gefahren ausgehen können. Sie sind mit Wasser unbrauchbar zu machen.
6. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung können nach § 46 Ziff. 8 b der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Begründung:

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um ein Feuerwerk in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch-, Druck-, Lärm- und Bewegungswirkungen erzeugen. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV grundsätzlich nur am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres von Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben erworben und abgebrannt werden. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde, aus begründetem Anlass, allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zulassen.

Traditionell begehen seit vielen Jahren zahlreiche Gäste des Ostseecamp & Ferienpark "Rostocker Heide" gemeinsam mit Einwohnern der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz das Pfingstfest und somit den Beginn der Hauptsaison im Ostseecamp & Ferienpark "Rostocker Heide". Aus diesem Anlass treffen sie sich alljährlich zum abrennen von Pyrotechnik am parallel zum Ostseecamp & Ferienpark gelegenen Ostseestrand.

Wegen des besonderen Anlasses und der vorhandenen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung, wodurch eine Gefährdung des Allgemeinwohls durch mögliche Lärmbelästigungen nahezu ausgeschlossen sind, lässt der Landrat des Landkreises Rostock mit dieser Allgemeinverfügung Ausnahmen von den beschränkenden Regelungen des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zu.

Ferner wird mit der Allgemeinverfügung ein geordnetes und für die Sicherheit der Schifffahrt auf der Ostsee gefahrloses Abrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 ermöglicht.

Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 (Kleinstfeuerwerk) dürfen gem. § 20 Abs. 2 der 1. SprengV nur von Personen abgebrannt werden die das 12 Lebensjahr und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk) dürfen nur von Personen abgebrannt werden die das 18 Lebensjahr vollendet haben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


J. Rothenberger
Amtsleiterin



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Karl Wolfram Gelbicke

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an	Karl Wolfram Gelbicke
geboren am	30.08.1937
zuletzt wohnhaft in	Suckwitz 3 18276 Reimershagen Suckwitz
gerichtete Bescheid	Betriebsuntersagung wegen fehlendem Versicherungsschutz nach §25 FZV
vom	30.06.2016
Aktenzeichen	III 65.2.75 GÜ-WG308

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, 18209 Bad Doberan, Am Waldrand 3, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

Freier
Sachgebietsleiter



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Tino Spaet

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an	TINO SPAET
geboren am	04.02.1984
zuletzt wohnhaft in	Haus 6 18184 Broderstorf OT Rothbeck
gerichtete Bescheid	Meldepflicht bzw Antragspflicht gemäß §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)
vom	03.05.2017
Aktenzeichen	III 62.2.61 NWM-AE479

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, 18209 Bad Doberan, Am Waldrand 3, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

Freier
Sachgebietsleiter



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Frau Julia Käte Perpetua Reichenauer

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an	Julia Käte Perpetua Reichenauer
geboren am	06.11.1993
zuletzt wohnhaft in	Unterdorf 17 18182 Mönchhagen
gerichtete Bescheid	Untersagung des Betriebes eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr
vom	05.05.2017
Aktenzeichen	III 65.2.59 LRO-E490

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, 18209 Bad Doberan, Am Waldrand 3, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

Freier
Sachgebietsleiter



Jägerprüfungen im III. und IV. Quartal 2017 im Landkreis Rostock

Gemäß der Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Jägerprüfungsverordnung-JägerPVO M-V) vom 23. März 2016 gibt der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Jagdbehörde bekannt, dass die Prüfungen zur Erlangung des ersten Jagdscheines (Jägerprüfung) im III. und IV. Quartal des Jahres 2017 an folgenden Terminen stattfinden:

- 24.07.2017 bis 28.07.2017 und 31.07.2017 bis 02.08.2017
- 21.08.2017 bis 25.08.2017 und 28.08.2017 bis 30.08.2017
- 18.09.2017 bis 20.09.2017 und 25.09.2017 bis 29.09.2017
- 16.10.2017 bis 18.10.2017 und 23.10.2017 bis 27.10.2017
- 20.11.2017 bis 24.11.2017 und 27.11.2017 bis 29.11.2017

Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen Schießprüfung, schriftliche sowie mündlich-praktische Prüfung.

Die Schießprüfung findet auf dem Schießstand „Am Mühlbach“ Karow e.V. in 18276 Lüssow, OT Karow, Dorfstraße 15, statt. Die Abnahme der schriftlichen Prüfung erfolgt in der Kreisverwaltung des Landkreises Rostock in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5. Die Abnahme der mündlich-praktischen Prüfung erfolgt in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in 18230 Kägdsdorf, Straße der Solidarität 5.

Bewerbungen für die Teilnahme an der Jägerprüfung sind spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Rostock in der Außenstelle Bad Doberan, 18209 Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, einzureichen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor Prüfungsbeginn folgende Nachweise erbracht hat:

1. Nachweis, dass er an mindestens 130 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem Mentor teilgenommen hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen,



2. Nachweis über die Ableistung von zwei Ausbildungsstunden je prüfungsrelevanter Schießdisziplin gem. § 5 Abs. 3 JägerPVO M-V; die Stunden sind über die in v. g. Nummer 1 genannten Ausbildungsstunden hinaus abzuleisten,
3. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch,
4. Für den Fall seiner Minderjährigkeit, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie
5. Nachweis, dass die Prüfungsgebühren entrichtet wurden.

Falsche Angaben des Bewerbers haben dessen Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung für Amtshandlungen im Bereich des Jagdwesens (Jagdgebührenverordnung-JagdGebVO M-V) vom 27. Februar 2016. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

Zu überweisen ist die Prüfungsgebühr auf das Konto des Landkreises Rostock bei der Ostseesparkasse Rostock

BIC : NOLADE21ROS

IBAN: DE58130500000605111111

unter dem Verwendungszweck „Jägerprüfung 2017“ mit dem entsprechenden Monat.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Constien'.

Sebastian Constien
Landrat



Öffentliche Ausschreibung zur Vermietung von 2 Containerstellplätzen für den Kfz-Schilderprägedienst

Der Landkreis Rostock beabsichtigt auf der Grundlage eines befristeten Mietvertrages die **Vermietung von 2 Bürocontainerstellplätzen für die Herstellung und den Vertrieb von Kfz-Kennzeichen am Standort der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in 18273 Güstrow, Parumer Weg 33.**

- Standort:** Teilfläche des Parkplatzes auf dem Grundstück in 18273 Güstrow, Parumer Weg 33
Gemarkung Güstrow, Flur 2 Flurstück 16/52
Stellplätze 1 und 2 hinter einer Containerwand gemäß anliegendem unmaßstäblichem Lageplan/Flurkartenauszug (Anlage 1)
Die Stellfläche beträgt ca. ca. 6,00 m x 2,5 m.
- Mietbeginn:** 30.Juli 2017
- Laufzeit:** Der Mietvertrag ist befristet und endet am 31.12.2020.
Der rechtsgültige Mietvertrag wird nach der Zuschlagserteilung ausgefertigt.
- Zuschlagskriterium:** Höchstgebot der Mietzahlung
1. Höchstgebot = Stellplatz 1
2. Höchstgebot = Stellplatz 2
Das Gebot muss als monatliche Miete in Euro ausgewiesen werden.
Jeder Bieter kann nur ein Gebot abgeben.
Bei mehreren gleichen Angeboten entscheidet das Los über die Vergabe der Stellplätze.
Berücksichtigt werden nur Bieter, die ihre Eignung, Fachkunde und Zuverlässigkeit über die geforderten Nachweise mit dem Angebot nachgewiesen haben.
Nichtberücksichtigt werden Bieter die ein Mietgebot unterhalb des geforderten Mindestgebotes abgegeben haben.
- Mindestgebot:** 1.000,00 Euro Monatsmiete
- Betriebskosten:** Ein Elektroanschluss mit Unterzähleinrichtungen ist vorhanden. Die Kosten für den Anschluss und Verbrauch trägt der Mieter.



Der Mieter hat den Winterdienst für seinen Bereich und für die von seinen Kunden genutzten Bereiche zu übernehmen.

Kosten: Die Kosten für die Beschaffung und das Aufstellen des eingeschossigen Bürocontainers und aller Anschlüsse trägt der Mieter.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise einzureichen:

1. Der Bieter hat mit Gebotsabgabe eine gültige Gewerbeerlaubnis zum Betreiben eines Kfz-Schilderprägedienstes sowie einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister einzureichen.
2. Sofern es sich bei dem Unternehmen um einen Handelsbetrieb gemäß § 1 Abs. 2 HGB oder eine Kapitalgesellschaft handelt, ist zusätzlich ein Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen.
3. Nachweis der Zertifizierung nach § 10 der Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) in der aktuellen Fassung.
4. Eigenerklärung und Verpflichtung zu Angebotsabgaben an den Landkreis Rostock (Anlage 3)

Alle Bescheinigungen und Auszüge dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Auf Verlangen können weitere Nachweise gefordert werden, die innerhalb von 5 Kalendertagen vorzulegen sind.

Weitere Bedingungen:

Die Besuchertoiletten im Gebäude der Zulassungsstelle stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Für den Mieter besteht Betriebspflicht entsprechend den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle, wobei der Mieter das Betriebsrisiko trägt. Vom Mieter wird erwartet, dass er zur ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Geschäftsabwicklung möglichst gleichbleibendes und qualifiziertes Personal einsetzt. Es wird vorausgesetzt, dass der Mieter die Schilder in der gebotenen Qualität zum marktüblichen Preis anbietet. Der Landkreis Rostock behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor, sollte eine Verlegung, Schließung oder Neukonzeptionierung aufgrund geänderter Erfordernisse der Kfz-Zulassungsstelle notwendig werden oder bauliche Maßnahmen dies erforderlich machen.

Nach Abschluss des Mietvertrages haben die Mieter für neu errichtete Container eine Baugenehmigung zum Aufstellen eines Containers (Größe ca. 6,00 m x 2,5 m x 2,5 m) einzuholen. Bis zur Vorlage der Baugenehmigung wird der Mietvertrag aufschiebend wirksam.

Die Nutzung des Stellplatzes ist zweckgebunden. Eine Untervermietung des Stellplatzes oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist unzulässig.



Verspätet oder unvollständige eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.
Nebenangebote sind nicht zulässig.

Angebotsfrist: **bis 21.06.2017** (Posteingangsstempel)
Bitte verwenden Sie das Angebotsblatt gemäß Anlage 2.

Rückfragen sind zu richten an den Landkreis Rostock, Amt 10 - Amt für Service und Gebäudemanagement, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Frau Simone Schwartz, Zimmer 3015, Tel. 03843 755-10001, Fax. 03843 755-10802, E-Mail: simone.schwartz@lkros.de).

Interessenten werden gebeten, schriftliche Gebote im verschlossenen doppelten Kuvert mit der Aufschrift „**Ausschreibung Kfz-Prägedienst Güstrow, Parumer Weg 33 – Bitte nicht öffnen!**“ bis zum **23.06.2017**, (Posteingangsstempel) an den Landkreis Rostock, Amt 10, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow zu richten.

Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet.
Die Ausschreibung und der abzuschließenden Mietvertrag unterliegen insgesamt nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des Vergaberechtes.

Der Landkreis Rostock behält sich die Aufhebung der Ausschreibung vor, wenn keine wertbaren Angebote für 2 Stellplätze vorliegen. Ein Anspruch auf den Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.

Hinweis:

Den Ausschreibungstext einschließlich der Anlagen 1 – 3

- Anlage 1 – Lageplan/ Flurkartenauszug vom 28.04.2017,
- Anlage 2 – Formular Angebotsblatt,
- Anlage 3 – Eigen- und Verpflichtungserklärung

finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Rostock unter
<https://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen/Ausschreibungen/>.



Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Rostock

August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

Anlage 7

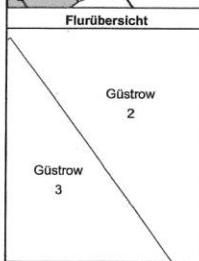
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 28.04.2017

Gemarkung: Güstrow (13 1834)
Flur: 2
Flurstück:

Kreis: Landkreis Rostock
Gemeinde: Güstrow, Barlachstadt (13 0 72 043)
Lage: Parumer Weg 33



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern der 2. Ordnung – WBV „Warnow-Beke“

Gemäß § 21 der Satzung gebe ich bekannt, dass die Unterhaltung an den im Einzugsgebiet des WBV "Warnow-Beke" befindlichen Gewässern der 2. Ordnung in folgenden Zeiträumen stattfindet:

- **Gewässerkräutung:** 15.07. bis 30.11. des laufenden Jahres
Die Kräutung umfasst im Wesentlichen das ein- oder mehrmalige Kräuten der Gewässersohlen und das Mähen der Böschungen
- **Grundräumung:** 01.09. des laufenden bis 31.03. des Folgejahres
Die Grundräumung umfasst die Herstellung des Abflussprofils unter Beräumung von angelagerten Sedimenten und Schlamm.

Die Instandhaltung von Gewässerabschnitten, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw., sowie die Havariebeseitigung erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind informiert, genaue Absprachen mit den Anliegern über den konkreten Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Das Verbandsgebiet berührt entsprechend des Niederschlagseinzugsgebietes folgende Gemeinden und Städte ganzflächig oder anteilig:

Landkreis Rostock: Baumgarten, Benitz, Bernitt, Bröbberow, Bützow, Dreetz, Jürgenshagen, Kassow, Klein Belitz, Kritzmow, Kröpelin, Mistorf, Penzin, Retschow, Rühn, Rukieten, Satow, Schwaan, Stäbelow, Steinhagen, Tarnow, Vorbeck, Warnow, Wiendorf, Zepelin, Ziesendorf

Landkreis Nordwestmecklenburg: Glasin, Pässe, Warin

Landkreis Ludwigslust-Parchim: Sternberg

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist und § 66 Wassergesetz des Landes Mecklenburg/Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) sind die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger verpflichtet, die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die Benutzung der Grundstücke zu dulden und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurück zu setzen.



Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in den Diensträumen in 18246 Jürgenshagen, Neukirchener Weg 27, Tel. 038466-20240 gewährt.

Michael Constien, Vorstandsvorsteher